

Erstausbildung im Berufsbild

Immobilienkaufmann / Immobilienkauffrau

**Eine Informationsbroschüre
von Azubis für Azubis**

Stand Januar 2009

Inhaltsverzeichnis

0.	Ein Wort zuvor	4
1.	Das Berufsbild Immobilienkaufmann / Immobilienkauffrau	4
2.	Die an der Ausbildung Beteiligten	5
	2.1. Der/Die Auszubildende	5
	2.2. Das Ausbildungsunternehmen	5
	2.3. Die Berufsschule	7
	2.4. Die Industrie- und Handelskammer (IHK)	7
3.	Rechtliche Grundlagen der Berufsausbildung	8
	3.1. Das Berufsbildungsgesetz	8
	3.2. Die Ausbildungsordnung	8
	3.3. Der Ausbildungsvertrag	8
	3.4. Weitere Rechtsnormen	8
	3.5. Zusammenfassung: Rechte und Pflichten	9
4.	Arbeits-, Ausbildungs- und Urlaubszeiten	11
	4.1. Dauer der Ausbildung	11
	4.2. Arbeitszeiten	11
	4.2.1. Gleitzeit	11
	4.2.2. Arbeitszeitgesetz	12
	4.2.3. Pausen	12
	4.3. Berufsschulzeiten	12
	4.4. Urlaub	13
5.	Rund um die Finanzen	14
	5.1. Girokonto	14
	5.2. Ausbildungsvergütung	14
	5.3. Berufsausbildungsbeihilfe	14
	5.4. Wohngeld	14
	5.5. Kindergeld	15
	5.6. Ausbildungsbegleitende Hilfen	15
	5.7. Fahrtkosten	16

6.	Rund um die Versicherung	17
6.1.	Sozialversicherung	17
6.1.1.	Krankenversicherung	17
6.1.2.	Rentenversicherung	18
6.2.	Arbeits- und Wegeunfälle	18
7.	Ausbildungsnachweis und Beurteilung	19
7.1.	Ausbildungsnachweis	19
7.2.	Beurteilung	19
8.	Prüfungen, Zeugnisse	20
8.1.	Prüfungen	20
8.1.1.	Zwischenprüfung der IHK	20
8.1.2.	Schulische Abschlussprüfung	20
8.1.3.	Abschlussprüfungen der IHK	21
8.2.	Zeugnisse	21
8.2.1.	Schulzeugnis	21
8.2.2.	Zeugnis der IHK	22
8.2.3.	Ausbildungszeugnis vom Betrieb	22
9.	Übernahme nach der Ausbildung	22
10.	Wohnen in Erfurt	23
11.	Wenn du Mutter wirst	23
11.1.	Mutterschutz	23
11.2.	Stillzeit	23
12.	Wehrdienst / Zivildienst	24
13.	Erstuntersuchung - wieso eigentlich?	24
14.	Die Zukunft im world-wide-web	25

0. Ein Wort zuvor



Hallo und herzlich willkommen! Bestimmt bist du genau so neugierig auf uns, wie wir auf dich. Aber vielleicht auch ein bisschen unsicher: was wird von mir erwartet, wie soll ich mich in bestimmten Situationen verhalten und vor allem: an wen kann ich mich bei Fragen wenden.

Um dir den Einstieg zu erleichtern, haben unsere Auszubildenden in Abstimmung mit dem Ausbilder diese Broschüre entwickelt, die dich während deiner gesamten Ausbildungszeit in unserem Unternehmen begleiten soll. Wir laden dich dazu ein, an ihr mitzuarbeiten und deine eigenen Ideen einzubringen. Also: wenn du Ergänzungen oder Änderungen möchtest, wird dein Ausbilder deine Vorschläge gerne umsetzen.

Nun wünschen wir dir viel Freude beim Lernen und auch Spaß während deiner Ausbildungszeit in unserer Wohnungsbaugenossenschaft Zukunft eG. Wir drücken dir alle Daumen für einen erfolgreichen Abschluss!

1. Das Berufsbild Immobilienkaufmann / Immobilienkauffrau

Die Ausbildungsrichtlinie dieses vielseitigen Berufes beinhaltet folgende Aufgabenbereiche:

- Der Ausbildungsbetrieb
- Organisation, Information und Kommunikation
- Kaufmännische Steuerung und Kontrolle
- Marktorientierung
- Immobilienbewirtschaftung
- Erwerb, Veräußerung und Vermittlung von Immobilien
- Begleitung von Bauvorhaben.



Darüber hinaus vermittelt dir unsere Wohnungsbaugenossenschaft tiefer gehende Kenntnisse und Fähigkeiten in den beiden Wahlqualifikationseinheiten:

- Steuerung und Kontrolle im Unternehmen
- Gebäudemanagement.



Du wirst somit in die Lage versetzt, dir während der Zeit deiner Ausbildung spezielle Fertigkeiten, fundierte Kenntnisse und besondere Fähigkeiten anzueignen, die dich zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in der Immobilienwirtschaft befähigen.

Nach deiner Ausbildung hast du Berufs begleitend oder im Direktstudium folgende Qualifizierungsmöglichkeiten:

- Immobilien-Ökonom (GdW),
- Immobilienfachwirt (IHK),
- Diplomierter Wohnungs- und Immobilienwirt,
- Bachelor im Immobilienmanagement / Dipl.-Betriebswirt/in
- MBA Master of Business Administration – Real Estate.



Mehr erfährst du unter www.immobilienkaufleute.de

2. Die an der Ausbildung Beteiligten

Um zu gewährleisten, dass du dein Ausbildungsziel mit optimalen Ergebnissen erreichst, arbeiten

- der/die Auszubildende (bei Minderjährigen auch die Eltern),
- das Ausbildungsunternehmen,
- die Berufsschule

und

- die Industrie- und Handelskammer

eng zusammen.



2.1. Der/Die Auszubildende

Für eine Erstausbildung zum Immobilienkaufmann / zur Immobilienkauffrau bei der Wohnungsbaugenossenschaft Zukunft solltest du folgende Voraussetzungen erfüllen:

Schulabschluss der 10. oder 12. Klasse,
gute Kenntnisse in Mathematik, Deutsch, Wirtschaft/Recht und Sozialkunde
mehrere Praktika in verschiedenen Branchen
Computerkenntnisse in Windows XP, Word und Excel
für Jungen: geleisteter Wehr- oder Zivildienst.



Wenn du außerdem noch Freude an deiner Ausbildung und Interesse für die Wohnungswirtschaft mitbringst sowie sozial eingestellt, teamfähig, selbstständig und kontaktfreudig bist, steht einem erfolgreichen Abschluss deiner Ausbildung nichts mehr im Wege.



2.2. Das Ausbildungsunternehmen

Die Wohnungsbaugenossenschaft Zukunft eG gewährleistet seit Gründung ein gutes, sicheres und sozial verantwortbares Wohnen für ihre Mitglieder in der Landeshauptstadt Erfurt. Als erfahrenes und zuverlässiges Unternehmen der Wohnungswirtschaft betreuen und verwalten wir mehr als 5.500 Wohnungen in den Erfurter Wohngebieten Nordhäuser Straße, Roter Berg, Tiergarten/Rieth und Johannesplatz. Zurzeit verzeichnet das Unternehmen 5.639 Mitglieder und 35 Beschäftigte.

Wir verstehen uns als ein Unternehmen, das seine Leistungen zuverlässig und zielorientiert sowie mitglieder- und kundenfreundlich erbringt. Qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmen den wirtschaftlichen Erfolg der Genossenschaft. Daher legen wir großen Wert auf gute Aus- und Weiterbildung sowie moderne technische Ausstattung.

Die Leitung der gesamten Genossenschaft obliegt dem Vorstand: Frau Annette Fährmann und Frau Silke Wuttke.

Frau Ilona Thiele ist als Sachbearbeiterin Personalwesen deine Ansprechpartnerin in allen Personalfragen. Sie reicht deinen Vertrag bei der Industrie- und Handelskammer ein und meldet dich zu den Kammerprüfungen an. Du erreichst sie unter der Rufnummer (03 61) 74 07 91 30.

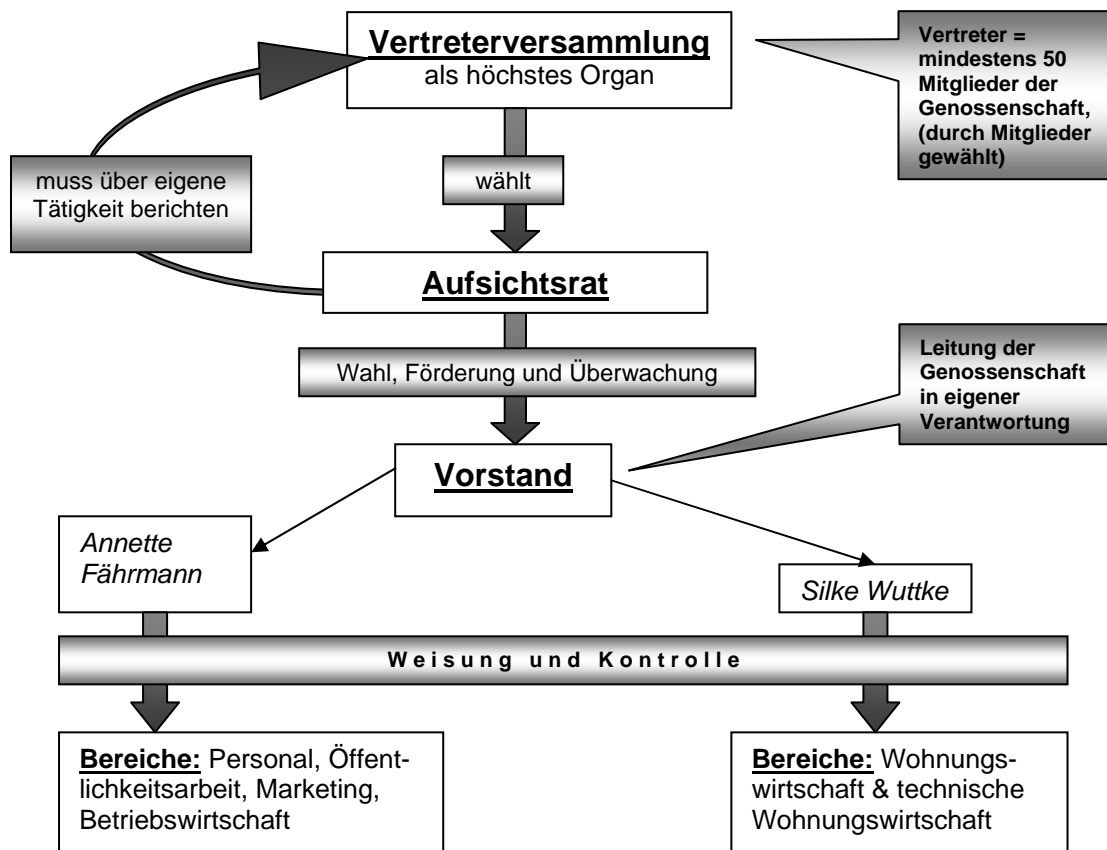
Das Ausbildungsteam ist zuständig für alle Fragen rund um die Ausbildung. Es besteht aus Herrn Christoph Kaps, Frau Petra Lange und Frau Sabine Herrmann.

Dein Ausbilder ist Herr Kaps. Er erstellt den betrieblichen Ausbildungsplan, koordiniert deinen Einsatz während der gesamten Ausbildungszeit und überwacht den ordnungsgemäßen Ausbildungsverlauf. Außerdem ist er als Beschwerdeführender Beschäftigter für die Einhaltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), das dich vor Benachteiligungen im Auswahlverfahren und während der Ausbildung schützt, verantwortlich. Seine Durchwahl ist die (03 61) 74 07 92 36.

Er wird von Frau Lange und Frau Herrmann als Ausbildungsverantwortliche unterstützt. Sie sorgen in den jeweiligen Bereichen – Frau Lange in der Betriebswirtschaft und Frau Herrmann in der Wohnungswirtschaft – dafür, dass die in der Ausbildungsordnung vorgegebenen Ausbildungsinhalte tatsächlich vermittelt werden.

Zusätzlich steht dir an jedem Einsatzort ein Ausbildungsbetreuer zur Seite, der dich in dein Aufgabengebiet einweist, dir die erforderliche Hilfestellung gibt und schließlich deine Leistungen beurteilt.

Die nachfolgende Übersicht verschafft dir einen Überblick über den Aufbau unserer Wohnungsbaugenossenschaft.



Die Wohnungsbaugenossenschaft Zukunft eG bildet seit über 10 Jahren erfolgreich junge Menschen in der Immobilienwirtschaft aus.



2.3. Die Berufsschule



Der Berufsschulunterricht findet in der Sebastian-Lucius-Schule, der Staatlichen Berufsbildenden Schule 1 in Erfurt-Gispersleben statt. Hier erwirbst du im theoretischen Unterricht eine breite berufliche Handlungskompetenz.

2.4. Die Industrie- und Handelskammer (IHK)

Zur Beratung und Überwachung bei der Berufsausbildung wird ein Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der IHK geführt, in das jeder Berufsausbildungsvertrag zum Immobilienkaufmann / zur Immobilienkauffrau eingetragen wird. Die IHK kontrolliert den Vertrag auf seine Rechtmäßigkeit; insbesondere dass die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung mit der Ausbildungsordnung übereinstimmt und die Ausbildungsvergütung angemessen ist.



3. Rechtliche Grundlagen der Berufsausbildung

Wichtigste Rechtsquelle für das Berufsbildungsrecht – wie für das gesamte Arbeitsrecht – ist das Bürgerliche Gesetzbuch. Daneben gibt es spezielle Rechtsnormen, die nachfolgend vorgestellt werden.

3.1. Das Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Das BBiG enthält Bestimmungen über Begründung, Inhalt und Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses. Es befasst sich mit der Ordnung der Berufsbildung und regelt die berufliche Fortbildung.

3.2. Die Ausbildungsordnung

Eine Ausbildungsordnung gibt es für jeden Beruf, in dem nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet wird. Die Ausbildungsordnung wird vom zuständigen Bundesminister erlassen und ist die Grundlage für die Ausbildungspläne der Betriebe.

Durch die Ausbildungsordnung vom 14. Februar 2006 wird der Ausbildungsberuf Immobilienkaufmann/Immobilienkauffrau staatlich anerkannt. Sie regelt insbesondere die Ausbildungsdauer, Zielsetzung und Struktur der Ausbildung, das Ausbildungsberufsbild und den Ausbildungsplan. Sie legt fest, dass ein schriftlicher Ausbildungsnachweis zu führen ist und reglementiert das Prüfungswesen.



3.3. Der Ausbildungsvertrag

Vor Ausbildungsbeginn wird ein schriftlicher Ausbildungsvertrag abgeschlossen, der alle für dein konkretes Ausbildungsverhältnis wichtigen Punkte regelt. Er muss vom Auszubildenden – bei Minderjährigen auch von den Eltern – und dem Ausbildenden unterschrieben werden. Anschließend leitet der ausbildende Betrieb den Vertrag der IHK zur Prüfung und Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse weiter.

Wesentliche Inhalte jedes Ausbildungsvertrages sind:

Die Adressen des ausbildenden Betriebes und des Auszubildenden,
Beginn und Dauer der Ausbildung,
die Bezeichnung des Ausbildungsberufes, die sachliche und zeitliche Gliederung sowie das Ziel der Berufsausbildung,
die Dauer der Probezeit (maximal 4 Monate),
Ausbildungsorte,
Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung,
Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit,
Urlaubsanspruch.



Zum Vertrag gehört auch der gültige Ausbildungsplan. Nachträgliche Ergänzungen und Änderungen müssen schriftlich festgehalten werden. Alle Vereinbarungen, die den gesetzlichen Vorschriften widersprechen, sind ungültig. Auch wenn der Vertrag schon unterschrieben wurde.

3.4. weitere Rechtsnormen

Das Arbeitsrecht wird durch eine Vielzahl von Vorschriften reglementiert. Hier sollen nur noch einige wesentliche genannt werden.

Die werktägliche Arbeitszeit ist im Arbeitszeitgesetz geregelt. Sie darf acht Stunden nicht überschreiten; kann aber bis zu zehn Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden. Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- und Feiertage sind.

Das Betriebsverfassungsgesetz regelt die Mitbestimmung der Arbeitnehmer über den Betriebsrat.

Für besonders schutzbedürftige Personen gibt es schließlich spezielle Arbeitnehmerschutzgesetze, die neben den bisher genannten Rechtsnormen Anwendung finden.

So ist für Auszubildende unter 18 Jahren das Jugendschutzgesetz maßgeblich. Es schreibt eine ärztliche Untersuchung vor Antritt der Ausbildung sowie mindestens eine Nachuntersuchung im ersten Ausbildungsjahr vor. Darüber hinaus enthält es spezielle Regelungen für Jugendliche hinsichtlich täglicher und wöchentlicher Arbeitszeit, Beschäftigungsverboten, Überstunden, Pausen und anderes.

Für werdende oder stillende Mütter gibt es entsprechende Regelungen im Mutterschutzgesetz; für behinderte Menschen im Sozialgesetzbuch IX.

Die Besonderheiten all dieser Vorschriften werden an den betreffenden Stellen im folgenden Text erläutert.



3.5. Zusammenfassung: Rechte und Pflichten

Der Berufsausbildungsvertrag gibt dir nicht nur Rechte, sondern legt dir auch Pflichten auf. Die Ausbildung für einen Beruf, mit dem du dein Arbeitsleben meistern kannst, ist die Hauptsache. Dazu müssen Azubi und Betrieb ihren Beitrag leisten.

Pflichten des Ausbildungsunternehmens

Pflichterfüllung: Ausbilder haben die Pflicht, die Ausbildungsordnung des Berufsbildes Immobilienkaufmann / Immobilienkauffrau zur Grundlage aller Ausbildungsmaßnahmen zu machen, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich sind.

Ausbildungsmittel: Der Betrieb muss alle Mittel, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich sind, kostenlos zur Verfügung stellen. Arbeitskleidung oder Lehrmittel für die Berufsschule müssen die Eltern oder der Auszubildende grundsätzlich selbst kaufen.

Art der Aufgaben: Aufgaben an Auszubildende dürfen nur erteilt werden, wenn sie dem Ausbildungszweck dienen und körperlich angemessen sind. Der Ausbildungszweck ist die Vermittlung von beruflichen Fertigkeiten und Kenntnissen, die in der Ausbildungsordnung festgelegt sind.

Freistellungen: Der Ausbildungsbetrieb muss die Auszubildenden für den Berufsschulunterricht, außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen und für alle Prüfungstermine freistellen. Darüber hinaus sind Minderjährige auch am Arbeitstag vor der schriftlichen Abschlussprüfung freizustellen.

Pflichten des Auszubildenden

Lernpflicht: Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Kenntnisse zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich sind. Dabei hat der Betrieb dafür zu sorgen, dass alles vermittelt wird, was zum Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist.

Sorgfaltspflicht: Auszubildende müssen die ihnen übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft ausführen wie z.B. das Führen schriftlicher Ausbildungsnachweise.

Teilnahmepflicht: An folgenden Ausbildungsmaßnahmen müssen Auszubildende teilnehmen:

- Berufsschulunterricht
- Prüfungen
- Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte



Der Betrieb muss den Auszubildenden für die Teilnahme freistellen und zum Besuch der Berufsschule anzuhalten.

Befolgungspflicht: Die Arbeiten, die dem Auszubildenden im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragen werden, muss er sorgfältig ausführen. Er hat den Weisungen zu folgen, die ihm von weisungsberechtigten Personen erteilt werden.

Schweigepflicht: Der Auszubildende ist verpflichtet, über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren.

Erholungspflicht: Der Auszubildende ist verpflichtet, während des Urlaubs jede widersprechende Erwerbstätigkeit zu unterlassen.

<u>Deine Rechte</u>	<u>Deine Pflichten</u>
- Pflichterfüllung des Ausbilders	- Lernpflicht
- Freistellungen	- Sorgfaltspflicht
- Ausbildungszeugnis	- Teilnahmepflicht
- Zeugnisinhalt	- Schweigepflicht
- Entlohnung	- Befolgungspflicht
- Urlaub	- Erholungspflicht
- Ausbildungsmittel	- Schulunterricht
- Art der Aufgaben	- Pünktlichkeit
- Jugendarbeitsschutzgesetz (bei minderjährigen Azubis)	- Meldung bei Krankheit (Benachrichtigungspflicht)
- Mutterschutzgesetz (bei schwangeren Azubis)	- Auskunft über schulische Leistungen
- Betriebsverfassungsgesetz (bei Mitgliedern der Jugend- und Auszubildendenvertretung)	- Teilnahme an Prüfungen



4. Arbeits-, Ausbildungs- und Urlaubszeiten

4.1. Dauer der Ausbildung

Die Ausbildungsdauer richtet sich nach dem angestrebten Beruf und muss im Ausbildungsvertrag vermerkt sein. Die Ausbildung im Berufsbild Immobilienkaufmann/Immobilienkauffrau dauert im Normalfall drei Jahre. Seit September 2008 besteht auch die Möglichkeit einer zweijährigen Ausbildung mit anschließender einjähriger Qualifikation zum/zur geprüften Immobilienfachwirt/Immobilienfachwirtin (IHK). Hierfür musst du allerdings ein gutes Abitur mitbringen.

Die Ausbildung erfolgt im dualen System. Hierbei findet die berufspraktische Ausbildung im Ausbildungsbetrieb statt. Diese wird durch einen begleitenden allgemeinen und berufsspezifischen Unterricht an der Berufsschule ergänzt.

Die ersten vier Monate deiner Ausbildung sind als Probezeit dazu bestimmt, dass du gewissenhaft prüfst, ob der Beruf und die Arbeit in unserem Unternehmen deinen Vorstellungen und Ansprüchen entsprechen. Falls du dabei feststellst, dass deine Berufswahl doch nicht die richtige war, kannst du ohne weiteres das Ausbildungsverhältnis kündigen. Das gleiche gilt selbstverständlich auch für das Ausbildungsunternehmen.

Wenn sich im Laufe deiner Ausbildung weit überdurchschnittliche Leistungen herauskristalisieren, kannst du versuchen, vor Ablauf des Ausbildungsvertrages mit positiven Stellungnahmen von Betrieb und Berufsschule eine vorzeitige Abschlussprüfung zu erreichen. Mit dem Bestehen dieser Abschlussprüfung würde deine Berufsausbildung dann enden. Wie das genau geht, lässt du dir am besten von deinem Ausbilder erläutern. Er unterstützt dich auch bei erforderlichen Anträgen bei der IHK.

Auch eine Verlängerung der vertraglich vereinbarten Ausbildungszeit ist möglich. Dies kommt im Wesentlichen nur in Frage, wenn du zum Beispiel durch längere Krankheit soviel Stoff versäumt hast, dass du das Ausbildungsziel nicht mehr erreichen kannst oder du durch die Prüfung gerasselt bist. Weil wir dir das aber nicht wünschen, gehen wir hier gar nicht weiter darauf ein. Bei Bedarf berät dich auch hierbei dein Ausbilder.



4.2. Arbeitszeiten

4.2.1. Gleitzeit

Die Länge der Arbeitszeit wird im Arbeitsvertrag geregelt und beträgt 40 Stunden/Woche.

In unserem Unternehmen gelten für alle vollzeitbeschäftigten Mitarbeiter aufgrund der Gleitzeit die folgenden Arbeits- und Kernzeiten:

	Arbeitszeiten:	Kernzeiten:
Montag	7:00 – 16:00 Uhr	9:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	7:00 – 18:15 Uhr	9:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	7:00 – 16:00 Uhr	9:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag	7:00 – 16:00 Uhr	9:00 – 15:00 Uhr
Freitag	7:00 – 12:00 Uhr	9:00 – 12:00 Uhr

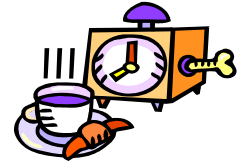
Die Inanspruchnahme der Gleitzeiten ist für dich nur mit Absprache des jeweiligen Ausbildungsbetreibers bzw. deinem Ausbilder möglich.

Gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz darf die tägliche Arbeitszeit von acht Stunden bzw. von 40 Stunden pro Woche grundsätzlich nicht überschritten werden.

Die Arbeitszeiterfassung erfolgt elektronisch mittels Erfassungsgerät und Transponder. So kannst du auch dein Zeitkonto prüfen. Wie das genau geht, wirst du am ersten Ausbildungstag erfahren.

4.2.2. Arbeitszeitgesetz

Das Arbeitszeitgesetz gilt auch für Azubis, wenn diese 18 Jahre oder älter sind und im anzuwendenden Tarifvertrag oder im Ausbildungsvertrag keine geringere Arbeitszeit vereinbart wurde. Für Auszubildende unter 18 Jahren gilt anstatt des Arbeitszeitgesetzes das Jugendarbeitsschutzgesetz.



4.2.3. Pausen

Pausenzeiten ergeben sich aus dem Arbeitszeitgesetz. Wer sechs bis neun Stunden arbeitet, muss mindestens 30 Minuten Pause haben. Diese Pause kann aufgeteilt werden. Dabei muss eine Pause aber mindestens 15 Minuten betragen und spätestens nach sechs Stunden eingelegt werden. Häufig sind durch Betriebsvereinbarungen / Dienstvereinbarungen bessere Regelungen als im Gesetz zu den Pausen vereinbart worden.

Für Auszubildende unter 18 Jahren gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz, in dem geregelt ist, dass die Pausenzeiten pro Arbeitstag 1 Stunde beträgt.

Unsere Genossenschaft gewährt dir 15 Minuten Frühstückspause in der Zeit zwischen 8:30 Uhr und 9 Uhr und 30 Minuten Mittagspause in der Zeit zwischen 12 Uhr und 13 Uhr pro Arbeitstag. Da die Arbeits- wie Kernarbeitszeit am Freitag bereits um 12:00 Uhr endet, gibt es für diesen Tag keine Mittagspause.

Im Haus besteht grundsätzliches Rauchverbot. Das gilt auch für Alkohol oder illegale Drogen.

4.3. Berufsschulzeiten

Es besteht eine Berufsschulpflicht für alle Auszubildenden. Für den Berufsschulunterricht wirst du vom Ausbildungsunternehmen von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt.

Fällt der Unterricht aus irgendwelchen Gründen aus und von der Berufsschule erfolgt kein Ersatzunterricht, so bist du verpflichtet, dich in deinem Unternehmen zur Arbeit zu melden. Gleiches gilt auch, wenn der Unterricht nach 9 Uhr beginnt.

Der Berufsschulunterricht findet in so genannten Blöcken statt. Das heißt nicht etwa Unterricht in einem Neubaublock, sondern:

der gesamte Teilzeitunterricht eines Jahres wird in mehreren Blöcken zu je 1 bis maximal 3 Wochen abgehalten. In dieser Zeit ist täglich von 7:30 Uhr bis ca. 14:50 Uhr (je nach Stundenplan) Unterricht.



4.4. Urlaub

Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz erhalten Auszubildende und Jugendliche mindestens, – wenn sie zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht

- 16 Jahre alt waren – 30 Werktage,
- 17 Jahre alt waren – 27 Werktage,
- 18 Jahre alt waren – 25 Werktage Urlaub.



Auszubildende, die zu Beginn des Kalenderjahres bereits 18 Jahre alt sind, erhalten 24 Werktage Urlaub lt. Bundesurlaubsgesetz § 3 Abs. 1.

Die Anzahl der Urlaubstage bezieht sich jeweils auf eine Sechs-Tage-Woche. Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- und Feiertage sind.

Unsere Genossenschaft gewährt dir 25 Arbeitstage Jahresurlaub, bezogen auf eine 5-Tage-Woche. Demzufolge ergeben das für dich 5 volle Urlaubswochen pro Jahr.

Der Urlaub ist zu 3 Wochen zusammenhängend in den Sommerferien und der Rest über das Jahr verteilt zu nehmen. Für die Betriebsferien zwischen Weihnachten und Neujahr musst du dir genügend Urlaubstage einplanen. Deren Anzahl hängt davon ab, wie viele Arbeitstage zwischen den Feiertagen sind.

Während der Probezeit und während des Berufschulunterrichts kann kein Urlaub gewährt werden.

Jeder Mitarbeiter bzw. Auszubildende muss bis spätestens Mitte Februar seinen Jahresurlaub geplant haben. Dieser ist dann in den Urlaubsplan für das gesamte Unternehmen einzutragen.

Deinen Urlaub musst du mindestens vier Wochen vor dem geplanten Antritt beantragen. Wenn dein Antrag dem Urlaubsplan entspricht und sowohl ein Betreuer als auch der Ausbilder diesen befürworten, stimmt der Vorstand zu. Liegt keine Zustimmung vor, kann der Urlaub nicht angetreten werden.

Beim Azubi ist das nicht immer so einfach, da die Schule ihre Unterrichtsblöcke nicht fürs Kalender- sondern immer für ein Ausbildungsjahr plant und dieses dann mitten im Jahr zu Ende ist. Solange also kein Schulplan fürs nächste Ausbildungsjahr vorliegt kann man auch den Urlaub von September bis Dezember nicht exakt planen.

Deshalb ist es erforderlich, den Urlaubsplan von vornherein in Abstimmung mit dem Ausbilder zu erstellen, der deinen betrieblichen Einsatz zeitlich wie inhaltlich gestaltet. Außerdem werden in den Einsatzplan, den der Ausbilder erstellt, auch die Schulwochen eingearbeitet.

Eine Übertragung nicht genommenen Urlaubs ins folgende Jahr ist nur bei dringenden betrieblichen Erfordernissen möglich. Sie muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

5. Rund um die Finanzen



5.1. Girokonto

Das erste selbstverdiente Geld – spätestens jetzt solltest du dich um ein eigenes Girokonto kümmern. Für Auszubildende ist das Girokonto bei fast allen Banken und Sparkassen kostenlos. Doch nach der Ausbildung wird man zur Kasse gebeten. Deshalb sollten Auszubildende schon jetzt klären, was Überweisungen, Kontoauszüge oder die ec-Karte kosten. Manche Banken zahlen auch Zinsen auf ein Girokonto.



5.2. Ausbildungsvergütung

Wie hoch die Ausbildungsvergütung ist, steht im Ausbildungsvertrag. Sie steigt von Jahr zu Jahr deiner Ausbildung.



5.3. Berufsausbildungsbeihilfe

Auszubildende, die Kosten haben, welche mit denen eines "normalen" Arbeitnehmers vergleichbar sind, aber nur die vereinbarte Ausbildungsvergütung erhalten, können unter bestimmten Bedingungen auf finanzielle Hilfe vom Staat rechnen.

Ob und in welcher Höhe diese Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) gezahlt wird, ist von deinem Wohnort, der Höhe deiner Ausbildungsvergütung, dem Einkommen deiner Eltern und gegebenenfalls deines Ehe- bzw. Lebenspartners abhängig.

So gibt es BAB z. B. für alle Auszubildenden unter 18, die nicht mehr bei den Eltern wohnen, weil der Ausbildungsbetrieb zu weit vom Elternhaus entfernt ist (rund eine Stunde für jeden Weg).

Über 18-Jährige können BAB auch dann erhalten, wenn die Ausbildungsstätte in ihrer Nähe liegt. Dies gilt allerdings nur für die erste Ausbildung. Und selbst, wenn sie noch bei ihren Eltern wohnen, diese aber Arbeitslosengeld-II-Empfänger sind, können sie ein Anrecht auf BAB haben!

Wenn du glaubst, für den Bezug von BAB berechtigt zu sein, solltest du so bald wie möglich den Antrag stellen. Denn rückwirkend kann BAB nicht bewilligt werden – nur ab dem jeweiligen Ersten im Monat des Antrages. Weitere Infos und Anträge zur Berufsausbildungsbeihilfe erhältst du bei allen Arbeitsagenturen.



5.4. Wohngeld

Wer nicht mehr zu Hause wohnt, kann Wohngeld beantragen. Voraussetzung ist ein niedriges Einkommen. Wer Berufsausbildungsbeihilfe erhält, kann zusätzlich kein Wohngeld beantragen.

Der Antrag muss sofort gestellt werden, denn das Geld gibt es nicht rückwirkend. Informationen und Anträge gibt es bei den Wohngeldstellen der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltungen.



5.5. Kindergeld

Für den Unterhalt von Auszubildenden, die jünger als 27 Jahre sind, erhalten die Eltern Kindergeld.

Bedingung:

Das Jahreseinkommen des Auszubildenden (abzüglich der Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung und der Werbungskosten) darf 7.680 Euro nicht übersteigen. Wer freiwillige Beiträge zu einer gesetzlichen oder privaten Kranken- oder Pflegeversicherung zahlt, kann sein relevantes Jahreseinkommen um diesen Betrag mindern.

Die 27-Jahre-Grenze wird ab 2007 in Stufen auf 25 Jahre gesenkt:

- Geburtsjahr bis 1981: Kindergeld bis 27
- Geburtsjahr 1982: Kindergeld bis 26
- Geburtsjahr ab 1983: Kindergeld bis 25



Wenn die Ausbildung kurz nach Beendigung der Schule beginnt, reicht es, eine Kopie des Ausbildungsvertrages an die Kindergeldkasse der Arbeitsagentur am Wohnort der Eltern zu schicken. Ansonsten muss das Kindergeld neu beantragt werden.

Vorsicht Falle!

Im zweiten oder dritten Ausbildungsjahr erhalten deine Eltern vielleicht eine schlechte Nachricht: übersteigt dein Jahreseinkommen nämlich den oben genannten Betrag, entfällt das Kindergeld vollständig. Dieses Alles-oder-nichts-Prinzip könnte nach Ansicht des Finanzgerichts Niedersachsen gegen das Grundgesetz verstoßen.

Daher sollten deine Eltern eine Streichung des Kindergeldes nur unter Vorbehalt akzeptieren und gegebenenfalls Widerspruch einlegen. Dabei sollten sie auf die oben genannte Entscheidung vom 23. Februar 2006, Aktenzeichen: 1 K 76/04 hinweisen.



5.6. Ausbildungsbegleitende Hilfen

Mit Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (Ausbildungsbegleitende Hilfen) können Jugendliche während ihrer Berufsausbildung unterstützt werden. Unterstützt werden können z. B. sozial Benachteiligte, Behinderte, Lernbeeinträchtigte und ausländische Jugendliche. Informationen erteilt dir die Berufsberatung bei den Arbeitsagenturen. Dort kannst du auch erfahren, ob du einen Anspruch auf Wohnkostenzuschuss hast.

Ausbildungsmittel sind Materialien, Werkzeuge oder auch Arbeitsschutzkleidung wie z. B. Sicherheitsschuhe, die Auszubildende brauchen, um vernünftig ausgebildet zu werden. Die Kosten dafür trägt der Arbeitgeber.

Apropos Kleidung: eine feste Kleiderordnung gibt es in unserer Genossenschaft nicht. Aber du solltest immer mindestens ebenso gut angezogen sein wie deine Mitarbeiter. Die Kosten für Anschaffung und Reinigung deiner normalen Bürokluft trägst du natürlich selbst.

5.7. Fahrtkosten



Ob unser Unternehmen deine Fahrtkosten von und zur Schule und Genossenschaft – zumindest teilweise – übernimmt, hängt vom Einzelfall ab. Ein grundsätzlicher Rechtsanspruch besteht hierfür nicht. Dein Ausbilder wird dich beraten.

6. Rund um die Versicherung

Für dich bedeutet die Aufnahme der Ausbildung einen weiteren großen Schritt: du musst dich nun selbst versichern, zum Beispiel eine Krankenversicherung abschließen.

Auszubildende werden von Versicherungsvertreter/innen eifrig umworben. Verbraucherschützer raten: Erst mal nur das abschließen, was man unbedingt braucht. Ein kostenloses und neutrales Merkblatt für Auszubildende hat der Verbraucherschutzverband "Bund der Versicherten e. V." zusammengestellt. Dieses kannst du unter www.bundderversicherten.de/go/azubi.htm abrufen.

Bei allen Versicherungen solltest du prüfen, ob sie für dich wirklich notwendig sind. Eventuell bist du sogar noch über deine Eltern versichert. Bei jeder Verbraucherzentrale gibt es Preis- und Leistungsvergleiche, die dir helfen, die für dich günstigste Assekuranz zu finden.

6.1. Sozialversicherung

Zu den Sozialversicherungen gehören:

Krankenversicherung
Arbeitslosenversicherung
Rentenversicherung
Pflegeversicherung
Unfallumlage.



6.1.1. Krankenversicherung

Mit dem Beginn der Ausbildung endet für dich auch die bis dahin in aller Regel bestehende Familienangehörigen-Versicherung über die Krankenkasse eines Elternteils. Du wirst nun selbst versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Doch welcher Krankenkasse du angehören möchtest, kannst du selbst für dich entscheiden.

Der Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung wird vom Bundesgesundheitsministerium bestimmt und von allen Krankenkassen einheitlich berechnet. Wie das genau geht, erfährst du während deiner Ausbildung! Den Gesamtbeitrag trägt jeweils zur Hälfte der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber – zuzüglich eines Beitragssatzes in Höhe von 0,9 %, der allein vom Versicherten zu tragen ist. Solange du noch nicht volljährig bist, sind Arznei- und Verbandmittel generell gebührenfrei.

Du kannst deine Krankenkasse bereits vor Beginn der Ausbildung wählen. Die Kassen unterscheiden sich in der Leistung, im Service und in der Kundenzufriedenheit. Informiere dich ausführlich und in aller Ruhe. Spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ausbildungsbeginn musst du aber deine Krankenkasse gewählt und dies deinem Ausbildungsbetrieb mitgeteilt haben.

Ansonsten müssen wir dich bei einer Krankenkasse anmelden – und das ist in der Regel die AOK Thüringen. An die Wahl – unabhängig davon, ob du sie selbst getroffen hast oder nicht – bist du 18 Monate lang gebunden. Es sei denn, die Krankenkasse erhebt inzwischen einen Zusatzbeitrag.



Bis zu sechs Wochen Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers zahlt der Arbeitgeber dein Gehalt zu 100 % weiter (Lohnfortzahlung). Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 6 Wochen bekommst du Krankengeld von deiner Krankenkasse.

Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit musst du am ersten Fehltag bis 8 Uhr den Betrieb telefonisch informieren. Die ärztliche Krankschreibung muss bis zum 3. Tag (Samstage und Sonntage sowie Feiertage zählen mit) deinem Ausbilder bzw. deinem Arbeitgeber vorliegen.

Sollte die Krankheit in deine Berufsschulzeit fallen, musst du ebenso die Schule telefonisch informieren und eine Kopie des Krankenscheines deinem Klassenleiter zukommen lassen.



6.1.2. Gesetzliche Rentenversicherung

Der Beitrag der gesetzlichen Rentenversicherung wird aus einem festen Prozentsatz von den beitragspflichtigen Einkommen des versicherten Arbeitnehmers berechnet.

Künftig sollen alle gesetzlich Rentenversicherten – über ihren jetzigen Rentenbeitrag hinaus – zusätzlich einen Teil ihrer Altersversorgung aus der eigenen Tasche ansparen. Entweder privat oder betrieblich. Der Staat unterstützt diese Eigenvorsorge mit Zulagen und Steuerfreibeträgen. Hierin berät dich die Sachbearbeiterin Personalwesen.



6.2. Arbeits- und Wegeunfälle

In der Rechtsprechung werden Unfälle nur dann als Arbeitsunfall anerkannt, wenn dieser Unfall nicht nur bei der Arbeit, sondern auch infolge der Arbeit auftritt und in einem inneren Zusammenhang mit dieser steht.

Nach § 8 II SGB VII ist nicht nur die eigentliche Arbeit des Beschäftigten versichert, sondern es besteht der Versicherungsschutz auch für die Wege des Arbeitnehmers von seiner Wohnung zur Arbeitsstätte und von dieser zurück zur Wohnung.

Begibt sich der Versicherte nach dem Verlassen der Wohnung nicht direkt zur Arbeit, sondern sucht er zunächst noch einen anderen Aufenthaltsort auf, so wird dieser Ort im Gesetz „Dritter Ort“ genannt.

Dauert der Aufenthalt am dritten Ort länger als zwei Stunden, so ist nur der Weg vom dritten Ort zur Arbeitsstätte versichert.

Dauert der Aufenthalt unter zwei Stunden, steht der Weg insgesamt unter Versicherungsschutz, solange der Arbeitnehmer seinen normalen Arbeitsweg (oder einen versicherten Umweg) benutzt.

Diese 2-Stunden-Regelung gilt analog auch für eine Unterbrechung des Arbeitsweges. D. h: für die Unterbrechung besteht kein Versicherungsschutz. Dieser lebt nur dann wieder auf wenn der Weg nach einer Zeit von unter 2 Stunden fortgesetzt wird.

Nach diesen Grundsätzen sind auch die so genannten Wochenendpendler versichert. Dazu zählen auch die Wege in der Arbeitspause zur Wohnung, um das Mittagessen einzunehmen, und der anschließende Rückweg zur Arbeit.

Sind Umwege erforderlich, um beispielsweise die Kinder während der Arbeitszeit unterzubringen, Fahrgemeinschaften bilden zu können oder bei Umleitungen oder wenn die Arbeitsstätte auf einem längeren Weg schneller zu erreichen ist, so sind auch diese Wege versichert.

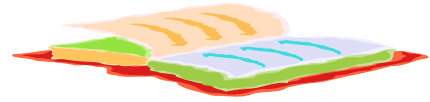
Wie verhalte ich mich im Falle eines Unfalles richtig?



Nach dem Unfall ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen. Sollte dieser feststellen, dass die erforderliche Behandlung länger als eine Woche beanspruchen wird, überweist dieser dich an einen Durchgangsarzt. Der Arzt gibt eine Meldung an die Krankenkasse und die gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft).

Auch der Arbeitgeber als zuständiger Beitragszahler (Ansprechpartner ist in unserem Unternehmen der Sicherheitsbeauftragte Herr Volker Weichmann) ist nach einem Arbeitsunfall unverzüglich durch dich zu informieren. Vorausgesetzt natürlich, dass dir dies möglich ist.

7. Ausbildungsnachweis und Beurteilung



7.1. Schriftlicher Ausbildungsnachweis

Über die Inhalte der Ausbildung und den Unterricht in der Berufsschule musst du während deiner gesamten Ausbildungszeit einen genauen wöchentlichen Ausbildungsnachweis führen. Dieser darf während der Ausbildungszeit geschrieben werden. Alle Ausbildungsnachweise müssen lückenlos bei der Abschlussprüfung vorgelegt werden. Anderenfalls erfolgt keine Zulassung zur Prüfung.

Die Ausbildungsnachweise können am PC erstellt werden. Im Intranet ist es leicht, das richtige Formular zu finden und dieses erfolgreich zu bearbeiten. Am Anfang helfen die die "alten" Azubis gerne dabei.

Der Ausbildungsnachweis ist bei Streitfällen, z. B. wenn die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde, der einzige Nachweis über die tatsächlich absolvierten Ausbildungsabschnitte. Deshalb ist es wichtig, alles genau zu dokumentieren. Dazu gehört auch, wie viele Unterrichtsstunden in der Berufsschule ausgefallen sind, welche Inhalte vermittelt worden sind und was genau in der praktischen Ausbildung gemacht wurde.



7.2. Beurteilung

Nach Abschluss eines jeden Einsatzes in einem Bereich bekommst du von deinem/deiner Betreuer(in) eine Zwischenbeurteilung. Aus den jeweiligen Einzelbeurteilungen wird zum Ende der Ausbildung die Schlussbeurteilung erarbeitet, die sich auf deine gesamte Ausbildungszeit bezieht.

Beurteilt wird nach folgenden Punkten:

- Lern- und Arbeitsweise
- Qualität und Quantität deiner Arbeit
- besondere fachliche Fähigkeiten
- Verhalten gegenüber Vorgesetzten, Mitarbeitern und Genossenschaftlern.



8. Prüfungen, Zeugnisse



8.1. Prüfungen

Bei den Prüfungen zeigt sich, was du in deiner Ausbildung gelernt hast. Für alle Prüfungen wirst du vom Unternehmen bezahlt freigestellt. Falls du noch minderjährig bist, gilt dies auch für den Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung der IHK vorangeht. Um dich aber gründlich auf die Prüfungen vorbereiten zu können, solltest du dir auf jeden Fall ein paar Urlaubstage vor den Prüfungen reservieren.

Welche Prüfungen es gibt und was für dich dabei zu beachten ist, wollen wir dir nun kurz erläutern.

8.1.1. Zwischenprüfung der IHK

Während der Ausbildung muss in allen Ausbildungsberufen, die nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden, mindestens eine Zwischenprüfung zur Ermittlung des Ausbildungsstandes durchgeführt werden. Ohne diese Zwischenprüfung erfolgt laut BBiG keine Zulassung zur Abschlussprüfung.

Für die Ausbildung zum Immobilienkaufmann/-frau ist eine Zwischenprüfung vorgesehen, die in der Mitte des 2. Ausbildungsjahres an einem Tag stattfindet.

Geprüft werden - analog zur schriftlichen Abschlussprüfung - die Fächer Grundstücks- und Wohnungswirtschaft, kaufmännische Steuerung, Kontrolle und Organisation sowie Wirtschafts- und Sozialkunde.



8.1.2. Schulische Abschlussprüfung

Der Unterricht an der Berufsschule findet nicht mehr in Fächern, wie du sie aus deiner Schulzeit her kennst, sondern in Lernfeldern statt. Am Ende jedes Berufsschuljahres wird eine Anzahl Lernfelder abgeschlossen. Die Berufsschule entscheidet, welche Lernfelder für die schulische Abschlussprüfung relevant sind. In denjenigen Lernfeldern, in denen du nicht mindestens die Note 2 hast, musst du dich einer schriftlichen Prüfung unterziehen.

Deshalb solltest du darauf sorgfältig achten, dass du stets alle schriftlichen Arbeiten in der Berufsschule mitschreibst. Arbeiten, die versäumt und nicht nachgeschrieben worden, bewertet die Schule mit der Note 6, was deinen Notendurchschnitt wesentlich nach unten drückt.

Die Noten der schulischen Abschlussprüfung fließen zu einem erheblichen Anteil in die Abschlussnoten auf deinem Schulzeugnis ein.



8.1.3. Abschlussprüfungen der IHK

Schriftliche Abschlussprüfung

Wer die im Ausbildungsvertrag vereinbarte Ausbildungsdauer zurückgelegt hat, an der Zwischenprüfung teilgenommen hat und die vorgeschriebenen Ausbildungsnachweise geführt hat, wird zur schriftlichen Abschlussprüfung der IHK zugelassen. Die Anmeldung hierzu erfolgt durch deinen Ausbildungsbetrieb.

Die schriftliche IHK-Abschlussprüfung findet an zwei Tagen statt. Ihr Inhalt und zeitlicher Ablauf stellen sich wie folgt dar:

Immobilienwirtschaft	Ungebunden 180 Min.	1. Tag
Kaufmännische Steuerung und Dokumentation	Gebunden und ungebunden 90 Min.	2. Tag
Wirtschafts- und Sozialkunde	Gebunden und ungebunden 60 Min.	

Praktische Übung (mündliche Abschlussprüfung)

Für alle, die diese Prüfung bestehen, werden anschließend von der Prüfungskommission die Termine für die praktische Übung vergeben.

Zur Auswahl erhältst du zwei Themenkomplexe aus den Wahlqualifikationseinheiten. Nach angemessener Vorbereitungszeit musst du die Prüfungskommission davon überzeugen, dass du in der Lage bist, deinen zukünftigen Beruf selbständig und eigenverantwortlich auszuüben.

Unmittelbar nach der praktischen Übung wird dir das Ergebnis (bestanden oder nicht bestanden) mitgeteilt.

Du bist verpflichtet, dein Ausbildungsunternehmen von diesem Ergebnis sofort zu informieren.

Mit Bekanntgabe des Ergebnisses der praktischen Übung ist bei einem erfolgreichen Abschluss dein Ausbildungsverhältnis beendet.

Bei nicht erfolgreichem Abschluss hast du die Möglichkeit mit deinem Arbeitgeber dein Ausbildungsverhältnis bis zur Nachprüfung zu verlängern. Diese Verlängerung geht aber nur einmal!

8.2. Zeugnisse

Zeugnisse gibt es von der Berufsschule, von der IHK und vom Betrieb.



8.2.1. Schulzeugnis

Von der Schule bekommst du für jedes abgeschlossene Ausbildungsjahr ein Zeugnis ausgestellt, wie du es schon aus deiner bisherigen Schulzeit kennst.

Dieses enthält die schulischen Leistungen, die du in den einzelnen Lernfeldern erreicht hast. Falls du nicht von der schulischen Abschlussprüfung befreit wurdest, ist deren Ergebnis ausschlaggebend.

8.2.2. Zeugnis der IHK

Das durch die IHK auszustellende Abschlusszeugnis enthält die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfung.

Auf Antrag des Auszubildenden bei der Industrie- und Handelskammer kann es in englischer oder französischer Sprache ausgestellt werden oder auch die Noten vom Abschlusszeugnis der Berufsschule enthalten.



8.2.3 Ausbildungszeugnis vom Betrieb

Zu unterscheiden ist hierbei zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Zeugnis.

Das einfache Zeugnis beinhaltet Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie erworbene Fertigkeiten und Kenntnisse. Weitet man dieses aber auf Inhalte wie beispielsweise Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aus, so handelt es sich um ein qualifiziertes Zeugnis.

Als Auszubildender bekommst du in jedem Fall ein qualifiziertes Ausbildungszeugnis. Im späteren Berufsleben musst du dies aber ausdrücklich anfordern, sonst erhältst du lediglich ein einfaches Zeugnis.

Die Zeugnisse der IHK und deines Ausbildungsbetriebes sind deine wichtigsten Unterlagen für eine spätere Bewerbung, falls du nicht in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden kannst.

9. Übernahme nach der Ausbildung

Hier geht es um die Übernahme im erlernten Beruf nach bestandener Prüfung. Auszubildende haben kein Recht auf Weiterbeschäftigung nach der Ausbildung, da der Ausbildungsvertrag ein zweckbefristeter Vertrag ist.

Wenn du den Wunsch verspürst und nach der Ausbildung in deinem Ausbildungsbetrieb in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden möchtest, solltest du dir frühzeitig Gedanken machen, in welchem Bereich du einmal tätig sein willst. Du hast ja während deiner Ausbildung von allen Bereichen die Arbeitsaufgaben kennen gelernt.

Einen schriftlichen Antrag auf Übernahme in ein festes bzw. befristetes Arbeitsverhältnis solltest du dann spätestens drei Monate vor Ausbildungsende stellen.

10. Wohnen in Erfurt



Eine eigene Wohnung zu finanzieren, ist für Auszubildende nicht so einfach.

Allerdings stellt dies in unserer Genossenschaft kein Problem dar, da wir bereits im Jahr 2000 eine Aktion unter dem Namen "Junges Wohnen" ins Leben gerufen haben.

Damit bieten wir dir die Möglichkeit über deine gesamte Ausbildungszeit in einer geräumigen Ein- oder auch Zweiraumwohnung zu einer erheblich verminderten Grundnutzungsgebühr zu wohnen.

Die Chance auf eine bezahlbare eigene Wohnung steigt auch mit einem Wohnberechtigungsschein (WBS). Ein WBS berechtigt zum Wohnen in öffentlich subventionierten Wohnungen. Den WBS bekommst du bei den Wohnungsämtern der Gemeinden. Weil die Lage auf dem Wohnungsmarkt nicht in allen Gemeinden gleich ist, gelten oft unterschiedliche Voraussetzungen für den Erhalt eines WBS.

Sparen können Auszubildende auch bei den Telefongebühren. Abhängig von der Höhe der Miete und des Nettoeinkommens bekommen Auszubildende Telefongebühren zum Teil erlassen. Der Antrag muss beim Sozialamt gestellt werden.

Wer wenig verdient, kann sich auch von den Radio- und TV-Gebühren befreien lassen. Es gelten die gleichen Bedingungen wie für die Ermäßigung der Telefongebühren. Informationen sind beim Sozialamt erhältlich

11. Wenn du Mutti wirst



11.1. Mutterschutz

Wenn du schwanger bist und dies deinem Arbeitgeber mitgeteilt hast, bist du durch das Mutterschutzgesetz arbeitsrechtlich abgesichert. Ist deine Schwangerschaft gefährdet, wird dein Arzt, deine Ärztin ein Beschäftigungsverbot aussprechen. Trotz des Beschäftigungsverbotes hast du weiterhin Anspruch auf deine Ausbildungsvergütung.

Während der Schwangerschaft musst du nicht länger als neun Stunden pro Tag arbeiten. Mit Mehrarbeit oder Überstunden darfst du nicht mehr belastet werden – auch nicht in Ausnahmefällen. Und zwar egal, ob du voll- oder minderjährig bist.

Sechs Wochen vor dem errechneten und acht Wochen nach dem tatsächlichen Entbindungstermin darfst du nicht arbeiten.

Wenn du in der Ausbildung schwanger wirst, wird dein Ausbildungsverhältnis nicht automatisch verlängert. Du kannst aber nach dem Berufsbildungsgesetz die Verlängerung beantragen. Das ist auf jeden Fall sinnvoll, wenn du sonst das Ausbildungsziel nicht erreichen würdest.



11.2. Stillzeit

Wenn du ein Kind hast und es stillst, muss der Arbeitgeber dich für die dafür erforderliche Zeit freistellen. Eine feste zeitliche Grenze gibt es nicht. Du bist aber verpflichtet, beim Organisieren der Stillzeiten auf betriebliche Belange Rücksicht zu nehmen. Der Arbeitgeber hat dich im Gegenzug für das Stillen, einschließlich Vor- und Nachbereitung sowie eventueller Wegezeiten, freizustellen.



12. Wehrdienst / Zivildienst

Wehrpflichtig sind in der Bundesrepublik alle Männer ab 18 Jahren. Der Wehrdienst bei der Bundeswehr dauert zurzeit neun Monate.

Während der Berufsausbildung kannst du dich vom Wehr- bzw. Zivildienst unter bestimmten Voraussetzungen zurückstellen lassen.



13. Erstuntersuchung - wieso eigentlich?

Bevor ein Jugendlicher eine Ausbildung anfängt, muss er erstmal zum Arzt. Der checkt ihn durch und stellt eine Bescheinigung aus, die der Arbeitgeber bekommt. Und nach einem Jahr folgt das gleiche noch mal. Was vielen nur lästig erscheint, hat einen guten Grund: Niemand soll durch die Arbeit gesundheitliche Einschränkungen erleiden.

Mit der so genannten **Erstuntersuchung** soll frühzeitig geklärt werden, ob die Ausbildung vom gesundheitlichen Standpunkt aus vom Jugendlichen bewältigt werden kann.

Wenn sich dabei zum Beispiel herausstellt, dass du eine Rückgratverkrümmung hast, ist es vielleicht nicht so sinnvoll, einen Beruf zu lernen, der die Wirbelsäule stark belastet. Das heißt, deine Gesundheit ist erst mal am allerwichtigsten.

Welcher Arzt die Erstuntersuchung durchführt, kannst du dir selbst auswählen. Es kann dein ganz normaler Hausarzt sein, aber auch ein Werksarzt des Betriebs, in dem du deine Ausbildung machen willst. Die Untersuchung muss in einem Zeitraum von **höchstens 14 Monaten** vor dem Eintritt ins Berufsleben erfolgen.

Wenn dein Arbeitgeber dich beschäftigt, obwohl du unter 18 Jahren bist und du keine Bescheinigung über die Erstuntersuchung vorgelegt hast, dann macht er sich strafbar.



Ein Jahr danach

Ein Jahr, nachdem du deinen Job begonnen hast, musst du zur ersten **Nachuntersuchung**. Auch dafür benötigt dein Arbeitgeber eine Bescheinigung. Wenn nach **14 Monaten**, nachdem du zu arbeiten begonnen hast, die Bescheinigung über die Nachuntersuchung nicht beim Arbeitgeber ist, darf er dich **nicht** weiterbeschäftigen. Auch zur **Zwischenprüfung** wirst du dann nicht zugelassen. Dein Chef wird dich allerdings schriftlich daran erinnern, dass du ihm noch eine Bescheinigung schuldest. Eine Kopie des Schreibens geht auch an deine Eltern, den Betriebsrat und die Aufsichtsbehörde.

Wenn du innerhalb des ersten Jahres den Arbeitgeber wechselst, dann bekommt der neue Arbeitgeber diese Bescheinigung. Auch die zur Erstuntersuchung muss er vorgelegt bekommen. Eine erneute Untersuchung ist aber nicht nötig.

Wenn du möchtest, kannst du dich jetzt jedes Jahr erneut untersuchen lassen – du musst aber nicht. Es ist völlig freiwillig.

Was passiert bei der Untersuchung?

Der Arzt wird checken, ob du körperlich fit und deinem Alter entsprechend entwickelt bist. Bei den Nachuntersuchungen geht es auch darum festzustellen, ob die Arbeit irgendwelche Auswirkungen auf deine Gesundheit oder Entwicklung hat.

Der Arzt muss beurteilen können, ob die Arbeit dich in irgendeiner Form gefährdet und ob eventuell irgendwelche besonderen Maßnahmen notwendig sind, damit du gesund bleibst. Falls nötig, wird er eine "außerordentliche Nachuntersuchung" vorschlagen, damit er vor Ablauf eines Jahres gucken kann, ob alles in Ordnung mit dir ist. Manchmal muss er auch einen Kollegen hinzuziehen, der sich besser auskennt.

Der Arzt wird sich den **Untersuchungsbefund** notieren und auch die Arbeiten, die er für nicht geeignet für dich hält oder die Maßnahmen, die er vorschlägt, damit deine Gesundheit nicht beeinträchtigt wird. Außerdem schreibt er sich auf, ob er dich außerhalb des normalen Jahresturnus noch mal untersuchen will. Das ganze notiert er auf vorgefertigte Formblätter.

Das Ergebnis der Untersuchungen – also eine Beschreibung deines Gesundheitszustands - schickt er dann an deine Eltern (bzw. Sorgeberechtigten). Für den Arbeitgeber füllt er lediglich eine Bescheinigung aus, dass die Untersuchung stattgefunden hat. Die genauen Untersuchungsergebnisse bekommt der Arbeitgeber **nicht** mitgeteilt.

Nur wenn der Arzt Bedenken hat, dass die eine ohne andere Arbeit deine Gesundheit gefährden könnte, wird er dies notieren. Das Ganze nennt sich dann "**Gefährdungsvermerk**". Darüber muss der Arbeitgeber ja auch Bescheid wissen – wie sonst sollte er vermeiden, dass du solche Arbeiten doch verrichten musst?

Er darf dann zukünftig keine solchen Arbeiten mehr an dich vergeben, ohne dass es nicht ein Okay von der Aufsichtsbehörde gibt. Der Arzt muss aber auch einverstanden sein. Hält er sich nicht daran, muss er mit einem Bußgeld rechnen.

Du siehst – viel Aufwand. Und das alles nur, damit du gesund bleibst.

Info:

Für die Erstuntersuchung und die erste Nachuntersuchung entstehen weder dir noch deinem Arbeitgeber Kosten – nicht einmal die Praxisgebühr musst du bezahlen. Die Kosten übernimmt das Land.

14. Die Zukunft im world-wide-web

Möchtest du mehr Infos, speziell zu unserem Unternehmen, dann schau einfach ins Internet.

Dort findest du unter www.wbg-zukunft.de vom Allgemeinen über aktuelle Angebote und Aktionen bis zu aktuellen Neuigkeiten viel Wissenswertes über die Genossenschaft.

